

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Prignitz für die Inanspruchnahme von kreislichen und überkreislichen Kindertagesbetreuungsangeboten in Zuständigkeit des Landkreises Prignitz (Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen u. a. Angebote)

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf Grundlage von:

- §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007(GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23])

§§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- §§ 90 Absatz 1, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
- §§ 17, 18 Absatz 2 des Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23])
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S.425)

in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

| | |
|------|--------------------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Entstehung der Kostenbeitragspflicht |
| § 3 | Fälligkeit des Kostenbeitrages |
| § 4 | Kostenbeitragspflichtiger |
| § 5 | Maßstab des Kostenbeitrages |
| § 6 | Höhe des Kostenbeitrages |
| § 7 | Kosten der Versorgung |
| § 8 | Einkommen |
| § 9 | Nachweis des Einkommens |
| § 10 | Beendigung des Betreuungsvertrages |
| § 11 | Auskunftspflicht und Datenschutz |
| § 12 | Inkrafttreten |

Anlage: Kostenbeitragstabelle

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von nachfolgenden Kindertagesbetreuungsangeboten werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:
 - a) Kindertagesstätten in Trägerschaft des Landkreises Prignitz
 - b) Kindertagespflege in Trägerschaft des Landkreises Prignitz
 - c) Andere Angebote in Trägerschaft des Landkreises Prignitz
 - d) Betreuung von Kindern in Berliner Kindertagesstätten, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Prignitz haben (Staatsvertrag)
 - e) Kindertagesbetreuung von Kindern in Kindertagespflege in anderen Bundesländern oder Landkreisen, für die der Landkreis Prignitz örtlich zuständig ist.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist grundsätzlich der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Landkreis Prignitz und in Fällen des § 1 Abs. 1 b mit der Kindertagespflegeperson.
- (3) Für die Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch eines Kindertagesbetreuungsangebotes bescheinigt wird.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einem anderen Kindertagesbetreuungsangebot betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des anderen Kindertagesbetreuungsangebotes vorzulegen.
- (5) Kinder aus anderen Bundesländern bzw. Landkreisen können in Kindertagesbetreuungsangeboten in Zuständigkeit des Landkreises Prignitz aufgenommen werden, wenn genügend freie Kapazitäten vorhanden sind und eine Kostenübernahmeerklärung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

§ 2 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in das Kindertagesbetreuungsangebot und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid (Verwaltungsakt) festgesetzt. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme des Kindes abweichend von Satz 1 vor dem 15. eines Monats, so wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag berechnet und erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben (Krankheit, Urlaub, Kur etc.). Bei einer Abwesenheit von mehr als 2 Monaten kann ab dem 3. Monat auf Antrag ein Erlass des Kostenbeitrages gewährt werden. Die Einzelfallentscheidung wird vom Landkreis Prignitz nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.
- (4) Im letzten Jahr vor der Einschulung wird für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes nach Maßgabe des § 17a Bbg KitaG kein Elternbeitrag erhoben. (Elternbeitragsbefreiung)

§ 3 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes wird als Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 5. des laufenden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel bargeldlos über eine Einzugsermächtigung.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.
- (4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, in diesem Fall werden weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben (Mahngebühren / Säumniszuschläge).

§ 4 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind ein Kindertagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, in der Regel die personensorgeberechtigten Eltern. Ob die personensorgeberechtigten Eltern verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1.
- (4) Leben die Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie in der Regel als Gesamtschuldner.

§ 5 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - a) dem Betreuungsumfang
 - b) der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder:
 - Kindergeldbezug,
 - Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz oder
 - Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten
 - c) dem Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. §§ 8,9 dieser Satzung.
- (2) Eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Änderungen, die zu einem höheren Kostenbeitrag führen, werden ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Sofern eine Änderung zur Minderung des Kostenbeitrages führt, wird dieser ab dem Kalendermonat nach Bekanntgabe neu festgesetzt.
- (3) Bei Änderungen der Betreuungszeit innerhalb eines Monats bis einschließlich dem 15. des Monats wird bereits für den laufenden Monat der neue (höhere oder niedrigere) Kostenbeitrag fällig. Bei einer Änderung der Betreuungszeit nach dem 15. eines Monats wird der neue (höhere oder niedrigere) Kostenbeitrag ab dem Folgemonat fällig.

§ 6 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle als Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für Gastkinder (Kinder, die nur tageweise die Betreuung benötigen) ist ein stündliches Entgelt in Höhe von [2,00 €] zu entrichten.
- (3) Für Kinder, die nach §§ 33 und 34 SGB VIII (Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) betreut werden, erfolgt die Berechnung des Kostenbeitrages in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge.
- (4) Kinder, deren Eltern Leistungsempfänger nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder von Kinderzuschlag (BKGG) sind, werden für den Zeitraum des Leistungsbezugs nach Vorlage eines Nachweises im Mindestbeitrag des jeweiligen Betreuungsumfanges eingestuft. Sollten nach Ablauf des Leistungsbezuges keine Folgenachweise vorgelegt werden, ist bis zur Erbringung der Nachweise der Höchstbeitrag festzusetzen (§ 9 Abs. 4).
- (5) Für eine Familie mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern entfällt die Kostenbeitragspflicht gem. § 2 Abs. 1 für das 5. Kind und für jedes weitere Kind.

§ 7 Kosten der Versorgung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist zusätzlich zum Kostenbeitrag ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).
- (2) Frühstück und Vesper sind Bestandteile des Betreuungsangebotes. Die Kosten dafür finden ihren Niederschlag in der Platzkostenkalkulation für die Kostenbeitragsberechnung.

§ 8 Einkommen

- (1) Das Einkommen im Sinne der Kostenbeitragsatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Kostenbeitragspflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.
- (2) Als Einkommen gelten alle positiven Einkünfte. Dazu gehören u. a.:
 - a) Nettoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
 - b) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - c) Unterhaltsleistungen/ Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG (für den Kostenbeitragspflichtigen und das betreffende Kind)
 - d) Renten (für den Kostenbeitragspflichtigen und das betreffende Kind)
 - e) Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung): Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld etc.
 - f) Elterngeld – der Mindestbetrag in Höhe von 300,00 € ist anrechnungsfrei, im Falle der Verdopplung des Bezugszeitraums, bleibt der Mindestbetrag i. H. v. 150,00 € anrechnungsfrei
 - g) Sonstige Entgeltersatzleistungen: u. a. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - h) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - i) BAföG – ausgenommen der Kinderzuschlag nach § 14b BAföG
 - j) Zinserträge
 - k) Wohngeld
- (3) Folgende Einkünfte sind nicht anzurechnen:
 - a) Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
 - b) Leistungen nach dem SGB XII (u. a. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und für Erwerbsminderung)
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - d) Kindergeld
 - e) Kindergeldzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
 - f) Pflegegeld
 - g) Unterhalt für Geschwisterkinder
 - h) Bildungskredite
 - i) Leistungen aus dem Bundesentschädigungsgesetz
 - j) Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - k) Leistungen nach dem SGB VIII
- (4) Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Von der Summe der positiven Einkünfte werden abgezogen:
 - a) gesetzlich oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Kostenbeitragspflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen
 - b) Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Höhere Werbungskosten können anerkannt werden. Dazu sind geeignete Nachweise einzureichen: z. B. Einkommenssteuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung;
 - c)

- in Fällen des § 8 Abs. 2 b):
 - d) Lohn- bzw. Einkommensteuer
 - e) Solidaritätszuschlag
 - f) Kirchensteuer
 - g) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Versicherung)
- (6) Bei (nicht ehelichen bzw. gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind oder in einer kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind stehen. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt.
- (7) Lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird von den Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.
- (8) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen in der Regel unberücksichtigt.

§ 9 Nachweis des Einkommens

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist in der Regel das Einkommen der letzten 12 Monate vor Betreuungsbeginn maßgebend. Als Nachweise gelten u. a.:
 - a) Verdienstabrechnungen
 - b) Leistungsbescheide
 - c) Einkommenssteuerbescheid
 - d) Lohnsteuerbescheinigung
 - e) Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
- (2) Bei Selbstständigen können folgende Nachweise verlangt werden:
 - a) Gewinn- und Verlustrechnung,
 - b) Einnahmeüberschussrechnung,
 - c) Einkommenssteuerbescheid,
 - d) Privatentnahmen,
 - e) Eidesstattliche Selbstauskunft oder
 - f) andere geeignete Nachweise.
- (3) Sollte das maßgebende Einkommen in Zukunft höher sein, ist das unverzüglich anzuzeigen. Abweichend von Absatz 1 bildet dann das aktuelle (höhere) Einkommen die Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrages.
- (4) Werden keine Nachweise der Einkommensverhältnisse erbracht, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu ermitteln, so wird bis zur Erbringung der Nachweise der Höchstbeitrag gem. Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt.
- (5) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres (Einkommensüberprüfung) verpflichtet, dem Landkreis Prignitz Auskünfte über die Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweiskunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen.

§ 10 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis in der Regel:
 - a) mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsende,
 - b) mit Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertagespflege,
 - c) mit Einschulung oder
 - d) mit Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.
- (2) Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Hierüber trifft der Landkreis Prignitz die Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Landkreis Prignitz ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Der Landkreis Prignitz kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz Mahnung den Zahlungspflichten nicht nachkommen oder sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuungsangebote zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- (6) Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung maßgebend.

§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden u.a. die Namen, Anschriften, Geburtsdatum, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der (personensorgeberechtigten) Elternteile erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages wahrheitsgemäß und vollständig dem Landkreis Prignitz gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Perleberg, 13.12.2018

gez. Torsten Uhe
Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage Kostenbeitragstabelle, Einkommen i.S.d. § 8 dieser Satzung, ohne Kindergeld

| | 1 Kind | | | 2 Kinder | | | 3 Kinder | | | 4 Kinder | | |
|-----------------|--------|-------|-------|----------|-------|-------|----------|-------|-------|----------|-------|-------|
| | b 6 h | b 9 h | ü 9 h | b 6 h | b 9 h | ü 9 h | b 6 h | b 9 h | ü 9 h | b 6 h | b 9 h | ü 9 h |
| von 0,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 1.750,00 € | 14 € | 19 € | 19 € | 14 € | 19 € | 19 € | 14 € | 19 € | 19 € | 14 € | 19 € | 19 € |
| von 1.751,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 1.950,00 € | 17 € | 25 € | 28 € | 14 € | 19 € | 19 € | 14 € | 19 € | 19 € | 14 € | 19 € | 19 € |
| von 1.951,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 2.150,00 € | 23 € | 35 € | 39 € | 17 € | 25 € | 28 € | 14 € | 19 € | 19 € | 14 € | 19 € | 19 € |
| von 2.151,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 2.350,00 € | 32 € | 48 € | 53 € | 23 € | 35 € | 39 € | 17 € | 25 € | 28 € | 14 € | 19 € | 19 € |
| von 2.351,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 2.550,00 € | 43 € | 65 € | 72 € | 32 € | 48 € | 53 € | 23 € | 35 € | 39 € | 17 € | 25 € | 28 € |
| von 2.551,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 2.750,00 € | 56 € | 84 € | 93 € | 43 € | 65 € | 72 € | 32 € | 48 € | 53 € | 23 € | 35 € | 39 € |
| von 2.751,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 2.950,00 € | 70 € | 105 € | 116 € | 56 € | 84 € | 93 € | 43 € | 65 € | 72 € | 32 € | 48 € | 53 € |
| von 2.951,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 3.150,00 € | 85 € | 128 € | 142 € | 70 € | 105 € | 116 € | 56 € | 84 € | 93 € | 43 € | 65 € | 72 € |
| von 3.151,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 3.350,00 € | 102 € | 153 € | 170 € | 85 € | 128 € | 142 € | 70 € | 105 € | 116 € | 56 € | 84 € | 93 € |
| von 3.351,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 3.550,00 € | 121 € | 181 € | 201 € | 102 € | 153 € | 170 € | 85 € | 128 € | 142 € | 70 € | 105 € | 116 € |
| von 3.551,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 3.750,00 € | 140 € | 210 € | 233 € | 121 € | 181 € | 201 € | 102 € | 153 € | 170 € | 85 € | 128 € | 142 € |
| von 3.751,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 3.950,00 € | 164 € | 245 € | 272 € | 140 € | 210 € | 233 € | 121 € | 181 € | 201 € | 102 € | 153 € | 170 € |
| von 3.951,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 4.150,00 € | 189 € | 283 € | 314 € | 164 € | 245 € | 272 € | 140 € | 210 € | 233 € | 121 € | 181 € | 201 € |
| von 4.151,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 4.350,00 € | 215 € | 323 € | 358 € | 189 € | 283 € | 314 € | 164 € | 245 € | 272 € | 140 € | 210 € | 233 € |
| von 4.351,00 € | | | | | | | | | | | | |
| bis 4.550,00 € | 243 € | 365 € | 405 € | 215 € | 323 € | 358 € | 189 € | 283 € | 314 € | 164 € | 245 € | 272 € |
| über 4.551,00 € | 270 € | 405 € | 450 € | 243 € | 365 € | 405 € | 215 € | 323 € | 358 € | 189 € | 283 € | 314 € |